

Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), i. V. m. § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Neugefasst durch Bek. v. 28.6.2007 (BVBl. I 1206); zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz v. 31.7.2009 GVBl. I 2585) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 07.10.2010 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Aufstellung von Hinweisschildern, nachfolgend Plakatierung genannt, sowie die Werbung für gewerbliche Zwecke in anderer Form auf Straßen innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Salzhausen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Für die Plakatierung sowie Werbung für gewerbliche Zwecke mittels Werbebanner, Werbefahnen, mit Firmenwerbung versehene Anhänger oder Zugfahrzeuge (Werbeträger) in den nach § 1 bezeichneten Straßen ist die Erlaubnis der Samtgemeinde Salzhausen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – erlaubnisfreie Plakatierung – nichts anderes bestimmt.

§ 3

Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für die Plakatierung sowie Werbung für gewerbliche Zwecke mit anderen Werbeträgern erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis ist nach den Regelungen der Gebührensatzung gebührenpflichtig und darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßen- und Städtebaus oder wegen persönlicher Unzuverlässigkeit eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(4) Die Inhaber der Erlaubnis, nachfolgend Sondernutzungsberechtigte genannt, haben gegen die Samtgemeinde Salzhausen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind an das Ordnungsamt der Samtgemeinde Salzhausen schriftlich zu stellen. Sie sind wenigstens 5 Arbeitstage vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung/Werbung einzureichen.
- (2) Das Ordnungsamt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Plakatierung/ Werbung mit anderen Werbeträgern ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung die Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben die Hinweisschilder/anderen Werbeträger so aufzustellen bzw. zu platzieren, dass durch deren Zustand niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das Plakatieren, sowie die Anbringung anderer Werbeträger an Bäumen, ist grundsätzlich verboten. Insbesondere sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Aufstellung/Platzierung zu beachten und entsprechend umzusetzen. Die genutzten oder zugewiesenen Flächen sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten. Plakate und andere Werbeträger sollten aus wetterfestem Material hergestellt sein. Beschädigte Plakate und Werbeträger sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Samtgemeinde Salzhausen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Standorte der Hinweisschilder/anderen Werbeträger zu verändern.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Hinweisschilder/anderen Werbeträger abzubauen bzw. zu entfernen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist unverzüglich und ordnungsgemäß herzustellen.
- (4) Wird in den nach § 1 bezeichneten Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert bzw. andere Werbeträger eingesetzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde Salzhausen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen bzw. zur Schaffung des früheren Zustandes anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101) i.V.m. §§ 65 ff des Nieders. Gesetz über Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 654).

§ 6 Haftung

(1) Die Samtgemeinde Salzhausen haftet nicht für Schäden, die sich durch die Erlaubnis zur Plakatierung/Aufstellung anderer Werbeträger und/oder die dafür erstellten Anlagen ergeben bzw. hervorgerufen werden.

(2) Sondernutzungsberechtigte haften der Samtgemeinde Salzhausen für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht fachgerechte Aufstellung der Hinweisschilder/anderer Werbeträger entstehen. Sie haben die Samtgemeinde Salzhausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite in Verbindung mit der Plakatierung/Aufstellung von anderen Werbeträgern an die Samtgemeinde Salzhausen gerichtet werden. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten bzw. verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Samtgemeinde Salzhausen kann verlangen, dass Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten wird.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere solche nach dem Straßenverkehrsrecht.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 61 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 23 Fernstraßengesetz (FStrG). Darüber hinaus handelt ordnungswidrig wer

- entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis der Samtgemeinde Salzhausen ausübt,
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder

- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigung, ggf. auch über den sondergenutzten Teil hinaus, nicht unverzüglich beseitigt oder
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 an Bäume plakatiert bzw. andere Werbeträger befestigt oder
- entgegen § 5 Abs.1 Satz 6 beschädigte Plakate und andere Werbeträger nicht umgehend entfernt oder austauscht.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVerwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Samtgemeinde Salzhausen bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Salzhausen, den 07.10.2010

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister